

Satzung

(Neue Fassung v. 21.9.11)

des Vereins „Philharmonische Gesellschaft Augsburg e.V.“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Philharmonische Gesellschaft Augsburg e.V.“
-im Folgenden „Verein“ genannt-
2. Er hat seinen Sitz in Augsburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1.
Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur, Erziehung und Volksbildung, in dem er das Philharmonische Orchester Augsburg bei der Erfüllung seiner kulturellen, künstlerischen und pädagogischen Aufgaben unterstützt.
Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht
 - a)
durch die finanzielle und organisatorische Unterstützung der Konzerte des Philharmonischen Orchesters Augsburg,
 - b)
durch die Durchführung und Ausrichtung von Konzerten von Mitgliedern des Philharmonischen Orchesters Augsburg und seiner finanziellen und organisatorischen Unterstützung.
 - c)
Zur Erreichung des Satzungszweckes soll der Verein auch das Philharmonische Orchester Augsburg bei der stilgerechten Aufführung großer symphonischer Werke verschiedener Stilepochen unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse der Musikwissenschaft unterstützen.
 - d)
Der Verein soll weiterhin den Besuch von Kindern und Jugendlichen an den Konzerten fördern.
 - e)
Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung bei Erwerb und Restaurierung von Instrumenten, sowie der finanziellen Unterstützung bei der Sanierung von Räumlichkeiten und Inventar, die von dem Philharmonischen Orchester Augsburg im Rahmen seiner künstlerischen Tätigkeit genutzt werden.
2.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, fördernden Mitglieder und Ehrenmitgliedern.

- 1)
Einzelmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.
- 2)
Fördernde Mitglieder können alle juristischen Personen, Vereinigungen, Verbände, Organisationen, Firmen, Belegschaften und dergleichen sein, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.
- 3)
Ehrenmitglieder können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Für die Ernennung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 4)
Einzelmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder haben wie Einzelmitglieder nur 1 Stimme und üben ihr Stimmrecht durch eine von ihnen zu benennende natürliche Person aus, die dem zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufenen Organ oder den Kreis ihrer Gesellschafter, Mitglieder oder Angestellten angehört.

§ 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine Mitteilung entscheidet
- 2)
Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod eines Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 3)
Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 4)
Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

- 5)
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung 2 Monate verstrichen sind.

chen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

6)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

7)

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

2)

Für Fördermitglieder kann die Mitgliederversammlung einen höheren Jahresbeitrag festsetzen.

3)

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4)

Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat.

§ 7 Vorstand

1)

Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Mitgliedern, nämlich dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, sowie bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder müssen nicht notwendig Einzelmitglieder sein; es reicht aus, wenn diese einem Fördermitglied angehören.

2)

Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§ 26 BGB) sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

3)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kandidaten für den Vorstand werden den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Wahlvorschläge sind nach Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung vor der Abhaltung schriftlich beim amtierenden Vorstand einzureichen.

4)

Ein Mitglied des Vorstandes soll auch zugleich im Orchestervorstand tätig sein. Mindestens 1 Mitglied des Vorstandes muss zugleich auch Mitglied der Augsburger Philharmoniker sein.

5)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist zuständig für alle Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlich sind.

6)

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, möglichst 1 x pro Quartal und werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden.

7)

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8)

Der Vorstand soll in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einholen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1)

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch schriftliche Einladung (Brief, Fax, E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

2)

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

3)

In der Versammlung berichtet der Vorstand über die Tätigkeit in dem abgelaufenen Geschäftsjahr. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr vor. Weitere wesentliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Wahl und Entlassung der Vorstandsmitglieder, die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen sowie Beratung und Abstimmung über geplante Vorhaben des Vereins.

- 4)
Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 5)
Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich. Bei Stimmabgabe für Dritte ist eine Vollmacht vorzulegen.
- 6)
Abstimmungen erfolgen per Handaufheben. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
- 7)
Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer, welcher in der Mitgliederversammlung des nächsten Jahres über die Prüfung des Rechnungsabschlusses und die Kassenführung berichtet. Der Rechnungsprüfer darf weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Kremling angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein.
- 8)
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss von ihm einberufen werden, wenn 1/6 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt. Die Einberufung hat nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 1) zu erfolgen. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sofern kein ordentliches Mitglied zum Protokollführer bestimmt wird, wird ein Vorstandsmitglied Protokoll führen.
- 9)
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung vorsieht ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung Erschienenen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt worden waren. Ein Beschluss, der eine Änderung des Zwecks des Vereins vorsieht, ist nicht zulässig.

§ 9 Beirat

- 1)
Der Beirat besteht aus höchstens 15 Persönlichkeiten. Die Beiräte werden auf die Dauer von 3 Jahren vom Vorsitzenden des Vereins mit Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes ernannt. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- 2)
Der Beirat wird nach Bedarf vom Vorsitzenden des Vereins oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Beirats seine Einberufung verlangen.
- 3)
Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Fördernde Mitglieder dürfen jeweils nur durch 2 Beiräte vertreten sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

2)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Augsburg, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 11

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde verlangte Satzungsänderungen selbständig zu beschließen.